

Marktordnung
für
Wochen-, Floh- und Christkindlmärkte
in der Stadt Traunstein
(Wochenmarktordnung)

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 17.10.2001 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 44 vom 17.11.2001,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 13.11. – 28.11.2001 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 17.11.2001 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.01.2002 |
|
<u>1. Änderung:</u> | |
| 1. geänderte Vorschriften: | § 2 Abs. 1 Ziff. 1a, § 7, § 21 Ziff. 5 |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 17.12.2009 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 52 vom 24.12.2009
Anschlag an den Amtstafeln vom
22.12.2009 – 11.01.2010 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 24.12.2009 |
| 5. Inkrafttreten: | 01.01.2010 |

2. Änderung:

1. geänderte Vorschriften: Umbenennung in „Marktordnung für Wochen-, Floh- und Christkindlmärkte in der Stadt Traunstein (Wochenmarktordnung), § 1 Abs. 1 Ziff. 4 (gestrichen), § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 jeweils Ziff. 4 (gestrichen), § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 Ziff. 3, § 9 (ersatzlos gestrichen), §§ 10 – 22 geändert in §§ 9 – 21, § 12 (neu) Abs. 5, § 12 (neu) Abs. 6, § 20 (neu) Ziffern 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Anlagen 1 – 5 (aufgehoben), neu: Anlagen 1 – 4
2. Stadtratsbeschluss: 27.09.2012
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 40 vom 06.10.2012
Anschlag an den Amtstafeln vom 05.10.2012 – 12.10.2012
4. Datum der Ausfertigung: 01.10.2012
5. Inkrafttreten: 07.10.2012

3. Änderung:

1. geänderte Vorschriften: Anlage 3
2. Stadtratsbeschluss: 24.10.2024
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 44/2024 vom 02.11.2024
Anschlag an den Amtstafeln vom 31.10.2024 bis 07.11.2024
4. Datum der Ausfertigung: 28.10.2024
5. Inkrafttreten: 03.11.2024

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung

(1) Die Marktordnung gilt für:

1. Wochenmarkt
2. Flohmarkt
3. Christkindlmarkt

(2) Die Marktveranstaltungen im Geltungsbereich dieser Marktordnung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Traunstein. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Traunstein. Marktaufseher sind die mit der Durchführung der Marktveranstaltungen beauftragten Personen.

§ 2

Zweckbestimmung der Märkte

(1) Die in § 1 genannten Märkte dienen dem Handel mit folgenden Waren:

1. Bei Wochenmärkten

- a) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts, mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) rohe Naturerzeugnisse

2. Bei Flohmärkten

gebrauchte Gegenstände aller Art

3. Beim Christkindlmarkt

- a) alle Gegenstände, Erzeugnisse, verarbeitete Lebensmittel und Backwaren, die dem Charakter der Advents- und Weihnachtszeit entsprechen;
- b) zubereitete Speisen (Fleisch- und Wurstwaren, Mehlspeisen, Imbissgerichte) zum Verzehr an Ort und Stelle;
- c) alkoholische und alkoholfreie Getränke aller Art zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Vom Feilbieten sind ausgeschlossen:

1. An Wochenmärkten

- alle Waren, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht angeboten werden dürfen
- Lebensmittel, die aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom Feilbieten ausgeschlossen sind
- zubereitete Speisen
- Lebensmittel, welche den Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln nicht entsprechen
- besonders geschützte und/oder wild wachsende Pflanzen, Pilze und Früchte oder Teile davon ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden

2. An Flohmärkten

- Kraftfahrzeuge, Lebensmittel, funktionsfähige Waffen, Munition und Gegenstände, deren Handel in der Öffentlichkeit gegen die guten Sitten verstößt
- Waren und Gegenstände von Wiederverkäufern und gewerblichen Händlern

3. Am Christkindlmarkt

- Wurfpeile und Kriegsspielzeug
- Glücks- und Wahrsagerbriefe, Horoskope
- Waren, deren Handel in der Öffentlichkeit gegen die guten Sitten verstößt

(3) Bei allen Märkten sind Schaustellungen und Musikdarbietungen durch Marktteilnehmer nicht gestattet.

§ 3
Marktplätze

(1) Der Abhaltung der Märkte sind folgende Anlagen und Plätze gewidmet:

1. Wochenmärkte

Am Mittwoch und Samstag die Südseite des Stadtplatzes, einschließlich der Fläche von der Ostseite der Stadtpfarrkirche St. Oswald bis zum Erlebnisbrunnen, vorbehaltlich der straßenrechtlich genehmigten Freischankflächen (Anlage 1).

2. Flohmärkte

Stadtplatz sowie Teilflächen von Schaumburgerstraße und Maxplatz (Anlage 2)

3. Christkindlmarkt

Stadtplatzmitte (Anlage 3)

Die Anlagen 1 mit 3 sind Bestandteil dieser Marktordnung.

(2) Die Marktbehörde kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen

1. Marktplätze aufheben, beschränken oder verlegen,
2. eine andere Platzeinteilung festlegen,
3. Märkte zeitlich verlegen oder ausfallen lassen.

(3) Marktbesicker und -besucher können für Schäden und Nachteile, die ihnen aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 2 entstehen, keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

§ 4
Marktzeiten

(1) Märkte werden grundsätzlich nur an Werktagen abgehalten. Fallen die Marktveranstaltungen auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag, so finden sie in der Regel am vorhergehenden Werktag statt, falls nicht durch öffentliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt wird. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 1 und 2 können im Einzelfall durch die Marktbehörde festgesetzt werden.

Im Einzelnen gelten folgende Marktzeiten:

1. Wochenmärkte:

Wochenmärkte finden grds. ganzjährig jeweils am Mittwoch und Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

2. Flohmärkte:

Flohmärkte werden grundsätzlich an Werktagen abgehalten. Ausnahmen können von der Marktbehörde festgesetzt werden.

3. Christkindlmarkt:

Der Christkindlmarkt beginnt jeweils am Freitagabend vor dem 1. Advent und endet am 24. Dezember (Hi. Abend). Die Betriebszeiten werden von der Marktbehörde festgesetzt und den Marktbeschickern vor Beginn des Marktes schriftlich mitgeteilt.

- (2) Der Marktplatz für Wochen- und Flohmärkte darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein.
- (3) Die Zeiten über den Auf- und Abbau des Christkindlmarktes sowie dessen Räumung werden durch die Marktbehörde festgesetzt.

§ 5

Marktfreiheit, Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Marktfreiheit wird für jedermann gewährleistet, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Marktverkehr ist nur an Markttagen während der Marktzeiten zulässig.
- (2) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Der Gemeingebrauch an gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Marktveranstaltungen vorübergehend eingeschränkt.

§ 6

Ausschluss

- (1) Marktteilnehmer können von der Marktbehörde auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn sie
1. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 2. wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen,

3. Weisungen des Marktaufsehers oder der Marktbehörde wiederholt nicht nachkommen,
 4. nachweislich an übertragbaren Krankheiten i. S. von § 42 Infektionsschutzgesetz leiden.
- (2) Ausgeschlossene Personen dürfen das Marktgelände nicht betreten.

§ 7

Zulassung zu den Märkten

- (1) Für die Marktveranstaltungen werden von der Marktbehörde Standplätze nach marktbetrieblichen Gesichtspunkten grundsätzlich bis zur Auslastung des Marktgeländes vergeben.
- (2) Die Vergabe der Standplätze für die Marktveranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Dauererlaubnisse gelten grundsätzlich für das Kalenderjahr. Sie sind bis 30.09. des Jahres für das Folgejahr zu beantragen. Über die Anträge wird bis 31.10. des Jahres entschieden.
- (3) Die Anbieter haben sich rechtzeitig vor Marktbeginn beim Marktaufseher zu melden und den zugewiesenen Standplatz für die Dauer der Veranstaltung ein zu nehmen. Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattung und Zeitpunkt der Anmeldung vom Marktaufseher zugewiesen. Bereits gemietete Standplätze, die spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Standplätze für den Christkindlmarkt werden durch die Marktbehörde spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn zugewiesen. Die Zuweisung setzt grundsätzlich voraus, dass ein Verkaufsstand nach dem Muster der „Traunsteiner Christkindlmarkt-Häuschen“ (Anlage 4) nachgewiesen wird und termingerecht aufgestellt werden kann.
- (5) Übersteigen die Bewerbungen für Marktveranstaltungen die verfügbare Marktverkaufsfläche, so entscheidet die Marktbehörde nach marktbetrieblichen Kriterien über die Zulassung.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktbehörde vertauscht, Dritten überlassen oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen dürfen folgende Maße grds. nicht überschreiten:
1. für Wochenmarkt 8 Meter Länge und 3 Meter Tiefe,
 2. für Flohmarkt 3 Meter Länge und 2 Meter Tiefe,
 3. für den Christkindlmarkt wird die Größe der Verkaufseinrichtungen und -flächen durch die Marktbehörde jeweils schriftlich festgesetzt.
- (2) Die Marktbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zulassen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz ordnungsgemäß und standsicher aufzustellen.
- (4) Auf dem Christkindlmarkt sind von den Marktbeziehern eigene, standsichere Verkaufshäuschen aufzustellen. Die Verkaufshäuschen sind spätestens einen Tag vor Marktbeginn bezugsfertig zu errichten und zur technischen Abnahme bereitzuhalten.
- (5) Aus besonderen Anlässen kann die Marktbehörde das Schmücken der Verkaufseinrichtungen verlangen.

§ 9
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der nach dieser Satzung ausgewiesenen Marktplätze werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Wochenmarktordnung erhoben.

§ 10
Haftung

- (1) Die Stadt Traunstein haftet nicht für Schäden, die dem Marktbezieher und dem Besucher anlässlich der Märkte entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbezieher, Besucher und Unternehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt aus Anlass der Marktveranstaltungen entstehen.

§ 11
Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein Marktbezieher oder Unternehmer einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Anordnung nicht nach, so kann die Marktbehörde nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer zuvor festgesetzten Frist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12
Marktfrieden

- (1) Auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit das Betteln und Hausieren verboten. Betrunkene dürfen während der Marktzeit den Marktplatz nicht betreten.
- (2) Tiere und sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (3) Es ist untersagt, auf den Märkten und an Marktständen Plakate anzuschlagen und Werbezetteln zu verteilen.
- (4) Wetterdächer und Schirme müssen vom Boden mindestens 2,10 Meter Abstand haben und so aufgestellt werden, dass sie den Marktverkehr nicht behindern.
- (5) Fahrzeuge dürfen im Marktgelände nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und zur Anlieferung verkehren oder abgestellt werden. Spätestens zum festgesetzten Veranstaltungsbeginn müssen alle Fahrzeuge das Marktgelände verlassen haben. Am Mittwoch- und Samstagwochenmarkt ist das Befahren des Marktgeländes, zur Durchführung der Abbauarbeiten frühestens um 13.00 Uhr zulässig.
- (6) Auf dem Christkindlmarktgelände sind Liefertätigkeiten mit Fahrzeugen nur bis 10.00 Uhr zulässig.
- (7) In begründeten Fällen kann die Marktbehörde und der Marktaufseher Ausnahmen vom Fahrverbot zulassen.

§ 13
Unzulässige Geschäftsausübung

- (1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb der zugewiesenen Standplätze keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

- (2) Es ist nicht gestattet, Waren im Umhertragen und durch Ausrufen oder durch Vorträge zum Kaufe anzubieten.
- (3) Ferner ist unzulässig:
1. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen,
 2. Käufer vom Kaufe abzuhalten oder zu verdrängen,
 3. sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisunterbietungen vorzunehmen.

§ 14 Verkauf

- (1) An der Verkaufseinrichtung ist gut sichtbar der Name des Marktbeziehers und dessen vollständige Anschrift anzubringen.
- (2) Die zum Markt gebrachten Marktwaren gelten als angeboten. Die Waren sind auf dem zugeteilten Platz ordnungsgemäß feilzubieten. Dazu gehört insbesondere eine einwandfreie Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und vorschriftsmäßige Preisauszeichnung.
- (3) Lebensmittel dürfen nach den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.
Zu diesem Zwecke sind geeignete, betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Marktwaren dürfen niemand vorenthalten und nicht versteckt verkauft werden. Verkaufte Waren müssen den Käufern mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.
- (5) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Waren vorzumessen und vorzuwiegen. Die Nachprüfung durch Benützung der amtlich bereitgestellten Maße und Gewichte hat der Verkäufer zuzulassen.
- (6) Alle tierischen Abfälle müssen in einem dichten verschließbaren Gefäß gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 15
Lagerung

Die Lagerung von Leergut ist nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche gestattet. Öffentliche Durchgänge und Fußwege sind stets freizuhalten.

§ 16
Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Marktaufseher oder beim Fundamt der Stadt Traunstein abzugeben.

§ 17
Aufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird im Auftrag der Stadt von Bediensteten der Marktbehörde ausgeübt (Marktaufseher). Alle Marktbezieher sind verpflichtet, den Anweisungen des Marktaufsehers und den im Vollzug dieser Marktordnung beauftragten Bediensteten Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten von Marktbehörde und Lebensmittelüberwachung ist uneingeschränkt Zutritt zu den Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten und Warenproben auf Verlangen auszuhändigen. Die Marktbezieher sind ferner verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gestatten.
- (3) Die Kontrollpersonen weisen sich mit Dienstausweis aus.

§ 18
Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten

- (1) Das Verunreinigen der Marktanlage und ihrer Einrichtungen ist zu unterlassen.
- (2) Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Es ist den Käufern zu untersagen, Waren zu berühren oder zu betasten.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbezieher dafür Sorge zu tragen, dass sein Standplatz sauber verlassen wird. Etwaige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, Wertstoffe der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 19
Ausnahmen

Die Marktbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Ferner kann die Marktbehörde zur Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Marktplätzen im Einzelfall notwendige Anordnungen treffen.

§ 20
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 der Zweckbestimmung der Märkte zuwiderhandelt,
2. § 3 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Marktplätze Märkte durchführt,
3. § 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Markttätigkeiten ausübt,
4. § 6 Abs. 2 Märkte betritt,
5. § 7 ohne Standplattuweisung den Markt bezieht oder den zugewiesenen Standplatz ohne Genehmigung vertauscht, Dritten überlässt oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet,
6. § 8 Abs. 1 die Höchstmaße für Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung überschreitet,
7. § 8 Abs. 3 und 4 Verkaufseinrichtungen nicht standsicher aufgestellt werden,
8. § 12 den Marktfrieden stört,
9. § 13 unzulässige Geschäfte ausübt,
10. § 14 und 15 den Vorschriften über Namensanbringung, Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Preisauszeichnung, Warenangabe, Maß und Gewicht, lebensmittelrechtlichen und hygienischen Erfordernissen zuwiderhandelt,
11. § 17 Abs. 1 Satz 2 Anweisungen des Marktaufsehers nicht Folge leistet,

12. § 17 Abs. 2 den Zutritt und die Überprüfung verhindert, keine Warenproben aushändigt sowie Auskünfte, Angaben und Einsicht in Geschäftsunterlagen verweigert,

13. § 18 die Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten missachtet,

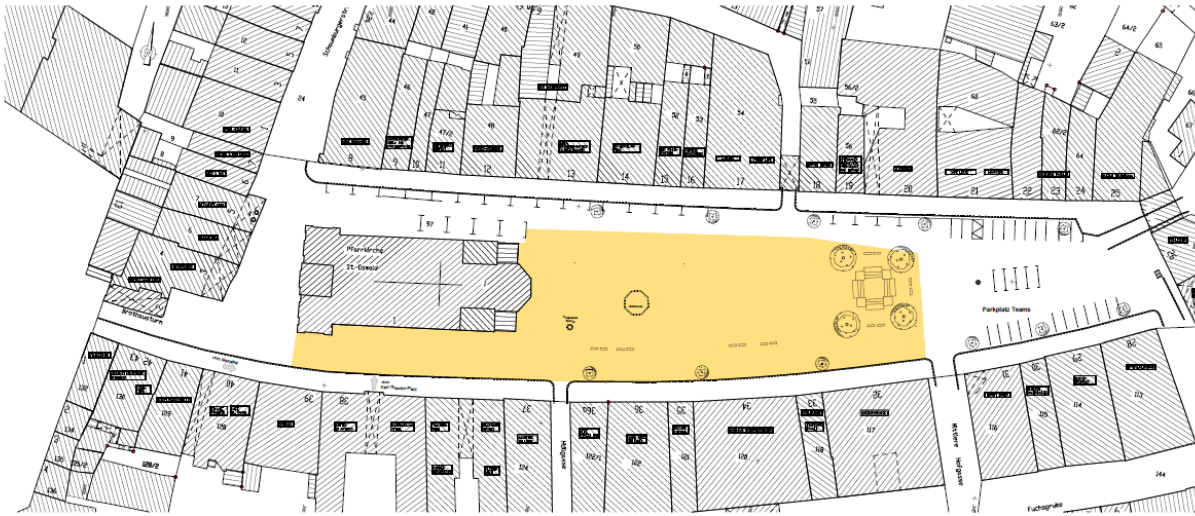
14. § 19 Satz 2 Einzelanordnungen nicht nachkommt.

§ 21 Inkrafttreten

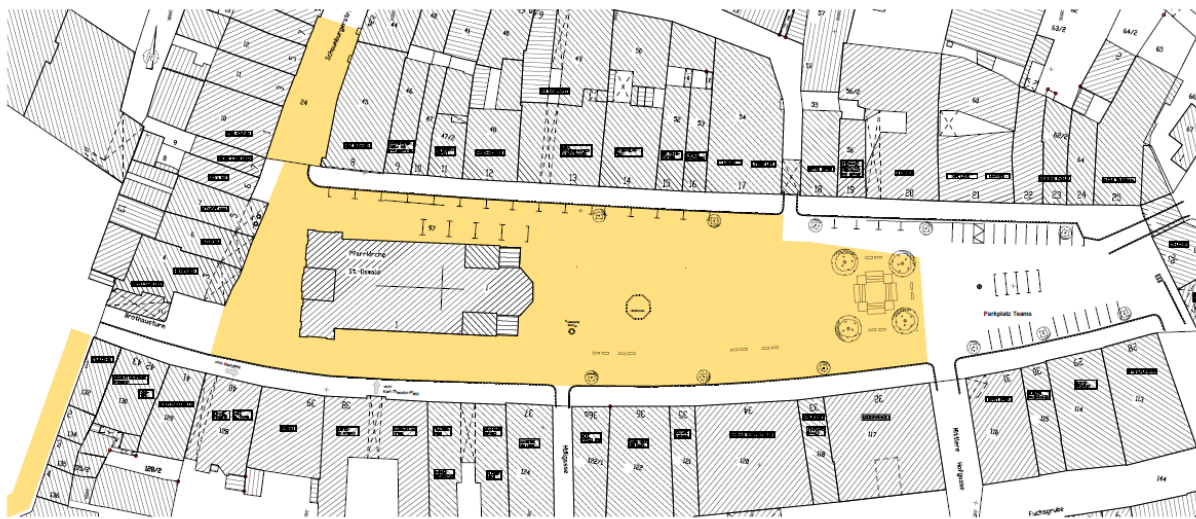
(1) Diese Marktordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig wird die Marktordnung für Wochen- und Flohmärkte, Christkindl- und Christbaummärkte in der Stadt Traunstein (Wochenmarktordnung) vom 14.05.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) Nr. 15 vom 14.05.1994, aufgehoben.

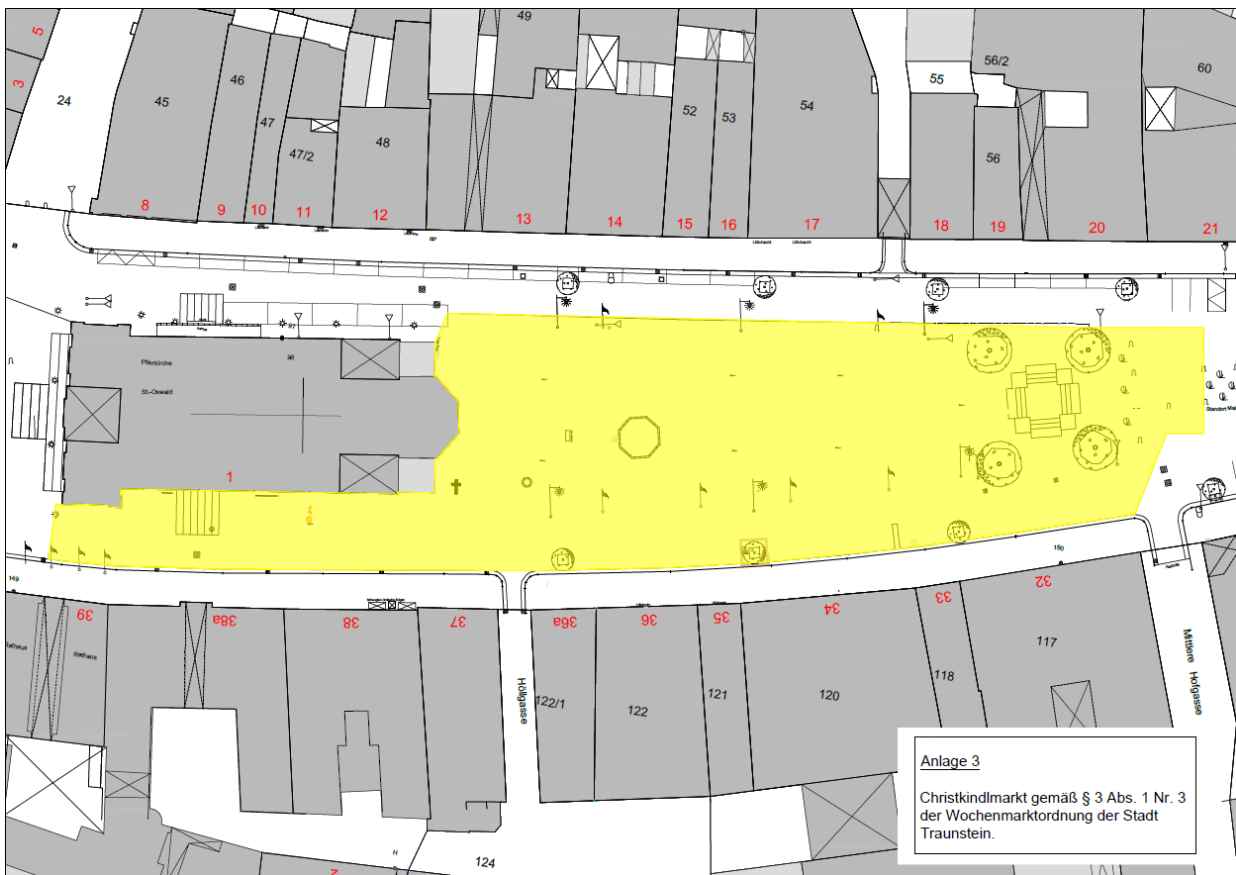
*) Dieses Datum des Inkrafttretens gilt für die ursprüngliche Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.



Anlage 1
Wochenmarkt Stadtplatz gemäß §3 Abs.1 Nr. 1 der
Wochenmarktordnung der Stadt Traunstein



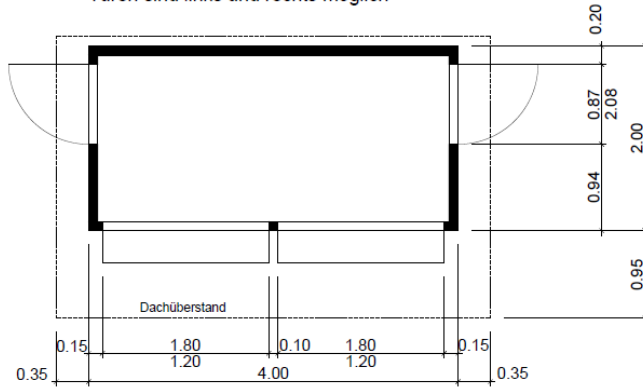
Anlage 2
Flohmarkt Stadtplatz und Maxplatz gemäß §3 Abs.1 Nr. 2 der
Wochenmarktordnung der Stadt Traunstein



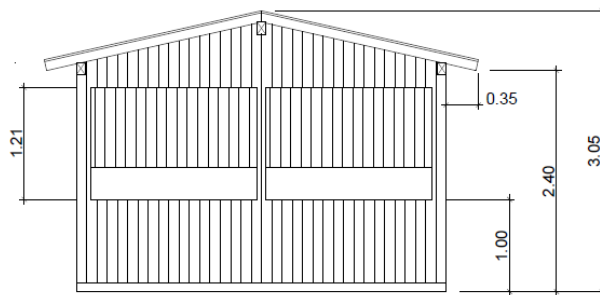
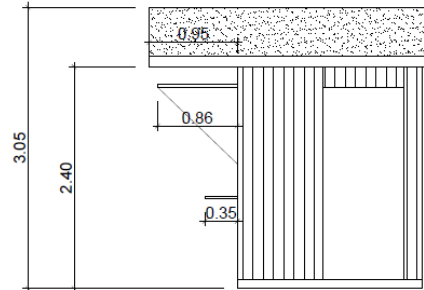
Anlage 4

Grundriss

Türen sind links und rechts möglich



Seitenansicht



Vorderansicht

 **STADT TRAUNSTEIN**
Christkindlmarkthütte

Ansicht / Schnitt
Maßstab 1:50
TRAUNSTEIN, 25.04.2012
STADTBAUAMT
HdW Christkindlmarkt.de